



GEMEINDE LEIMBACH AG

GEMEINDEORDNUNG

Die **Einwohnergemeinde Leimbach** erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

Art. 1 Behörden und Kommissionen

Die Mitgliederzahl der nachstehenden Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Gemeinderat | Fünf Mitglieder |
| 2. Schulpflege | Drei Mitglieder ¹⁾ |
| 3. Finanzkommission | Drei Mitglieder |
| 4. Steuerkommission | Drei Mitglieder
Drei Ersatzmitglieder |
| 5. Wahlbüro | Zwei Mitglieder
Zwei Ersatzmitglieder |

Art. 2 Durchführung der Wahlen

Die Wahl der in Art. 1 erwähnten Behörden-, Kommissions- und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Urne.

Die Mitglieder der Gemeindegremien mit beratender Funktion (Bau-, Feuerwehr-, Landwirtschafts-, Wasserkommission usw.), die Abgeordneten in Gemeindeverbände und in die durch Gemeindevertrag gebildeten Vollzugsorgane werden vom Gemeinderat gewählt.

Art. 3 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im "Wynentaler Blatt" und durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist ausser den in § 37 des Gemeindegesetzes erwähnten Aufgaben und Befugnissen zuständig für

- den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 100'000.00 pro Fall;
- den Abschluss kleinerer Kauf- und Tauschverträge im Zusammenhang mit Grenzkorrekturen bei Weg- und Strassenbauten und dergleichen, für deren Finanzierung die Kredite bewilligt sind;
- den Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005; an der Urnenabstimmung angenommen am 25. September 2005

Art. 5 Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht gemäss § 30 des Gemeindegesetzes abschliessend behandelt worden sind, unterstehen der Urnenabstimmung, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Frühere Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Diese Gemeindeordnung kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Leimbach, 10. November 1980

IM NAMEN DES GEMEINDERATES LEIMBACH

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Hs. Zingg

R. Nöthiger

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.